



III. 104. 3

(cat. 3, 22 5-233.)



1/2
50

Kurze
INFORMATION

über die
Rechts-gegründete Ursachen,
Welche

Herrn Herzog
Anton Ulrichs

zu Sachsen-Coburg-Meiningen Hochfürstliche
Durchlaucht

veranlassen,

Sich

In die ACTIVITÄT der Ihro zustehenden Vormundschaft,
über des münderbährigen

Herrn

Erb-Prinzen zu Sachsen-Meymar
und Eisenach Durchlaucht,

Auch

der damit verknüpften Landes-Administration zu setzen,
Und hierdurch

Der von Sachsen-Saalfeld
tentirten Ingektion vorzubiegen.

Meiningen, den 8. Octobr. 1749.

49

INFORMATION

PAULUS in LEG. XLVII.
ff. de Re Judicata &c.

De unoquoque Negotio, praesentibus omnibus, quos causa contingit,
judicari oportet.



I.

Nachdem am 19ten Januarii 1748. der regierende Herr Herzog Ernst August/ zu Sachsen-Weymar und Eisenach unvermuthet Todes verfahren/ gebührete nach den Fürstlichen Haus-Gesetzen allein Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Herrn Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Coburg-Meiningen/ qua Seniori Domus & proximo Agnato, die Vormundschafft über den hinterlassenen unmündigen Herrn Erb-Prinzen/ Ernst Augusti Constantini/ und die Administration Dessenelben Fürstlicher Lande; Ehe aber Höchst-/ Dieselbe die Nachricht von dem Todes-Fall erhielten/ hatten schon der Herr Herzog von Sachsen-Gotha ex Capite der nahen Anverwandtschaft von der Tutel und Administration Possession ergreifen lassen. Es unterliessen dessen ungeachtet jedoch Ihro Hochfürstliche Durchlaucht nicht/ zur Activität Dero Rechte zu gelangen/ und publicirten des Endes ein offenes Patent d. dato Meiningen zur Elisabethenburg/ den 31 Jan. 1748./ schickten auch so fort Commissarios nach Weymar und Eisenach/ von der Vormundschafft und Landes-Administration Besitz zu nehmen/ welche aber genöthiget worden/ der Sachsen-Gothaischen Präpotenz zu weichen/ und weiter nichts ausrichten können/ als gegen die Ingelstion zu protestiren.

II.

Bei so bewandten Umständen konnten Ihro Hochfürstl. Durchlaucht nichts anders thun/ als die Sache bey Ihro Kayserl. Majestät klagbar anzuzeigen/ und um Manuencenz anzuruffen/ es siele auch darauf unter dem 8. Martii 1748. bey Hochpreisslichen Reichs-Hof-Rath ein Conclusum aus/ worinnen Herr Herzog Anton Ulrich vor den unstrittigen Tutorem legitimum erkläret/ und dem Herrn Herzog von Sachsen-Gotha anbefohlen wurde/ sich der Vormundschafft und Landes-Administration nicht weiter anzumassen.

III.

Allieweilen aber der Herr Herzog Franz Josias zu Sachsen-Saalfeld sich beygeben lassen/ daß/ wenn Er Herrn Herzog Anton Ulrich von dieser Vormundschafft verdringen/ und dieselbe an sich bringen könnte/ Sein/ und der Seinigen Dürftigkeit auf einmahl würde aufgehoben werden/ und diessinnach dann Derselbe sich erreckhet/ an Ihro Kayserl. Maj. mit vielen Calumnien zu representiren/ als ob Herrn Herzog Anton Ulrich Hindernisse im Weg stünden/ und Höchst-/ Derselbe nicht fähig und im Stande seyen/ eine Fürstliche Vormundschafft und Landes-Administration zu führen/ und dabey Er Seine besitzende vorzügliche Qualitäten/ Talenta und Requisite hoch angepriesen/ mit dem Ansuchen/ Ihn zum Provisorio der Fürstlich- Sachsen-Coburg-Meiningischen Rechte zu bestellen/ so brachte Er es auch hierdurch würcklich dahin/ daß in obbesagtem Concluso/ und also zu gleicher Zeit Ihm die Tutel und Landes-Administration provisorio aufgetragen/ und Herr Herzog Anton Ulrich davon suspendiret seyn sollten/ bis Sie in Ihro Fürstl. Lande zurück gefehret/ und das eigene Cammer-Wesen in Ordnung gebracht hätten.

IV.

Ihro Hochfürstl. Durchl. übergaben alsobald an Ihro Kayserl. Majestät gegen den Sachsen-Saalfeldischen erschlühenen Provisional-Auftrag die Exceptiones sub- & obreptionis/ und liessen darinnen gründlich deduciren/ daß weder Ihre dermahlighe Absenz aus Ihren Landen/ noch dieses/ daß Ihre Fürstliche Cammer Tre alieno graviret/ eine erhebliche Causam Suspenden-

Suspensionis abgeben möge; Dieselbe auch an sich denen Reichs- Constitutionen und der Kayserl. Wahl- Capitulation zuwider unternommen worden/ und baten daher/ das Provisorium zu cassiren/ den Herrn Herzog Franz Josias aber anzuhaltten/ Ihnen wegen erlittener Schmähungen und Accusatione de suspecto, die gebührende Satisfaction zu ertheilen. Ihro Hochfürstl. Durchlaucht ersuchten zugleich das Comitialiter versammelte Reich/ Ihnen mit Intercessionalium zu statten zu kommen; Und da der Herr Herzog von Sachsen-Gotha wohl einsah/ daß die von Herrn Herzog Franz Josias ausgewürckte Tutela provisionalis dem gesammten Fürstlich- Sächsischen Hause und dessen Rechten verkleinere/ und nachtheilig seye; So thaten Derselbe die öffentliche Declaration, daß Sie nicht zugeben könnten/ noch würden/ daß Herr Herzog Anton Ulrich um derer von Sachsen-Saalfeld angebrachten Ursachen willen à Tutela illustri suspendiret/ und in solcher Maasse das Ehr- und Fürstliche Haus Sachsen beschimpfet würde. Und damit der Herr Herzog Franz Josias von denen zwischen Sachsen-Coburg-Meiningen und Sachsen-Gotha/ als den beyden alleinigen Interessenten entstandenen Irrungen nicht profitiren möchte; So verglichen Sie Sich zugleich über die Differenzen/ das Judicium Aufregale nach denen Pactis Domus niederzulegen/ was solches aussprechen würde/ Sich gefallen zu lassen/ und einander zu gewähren.

V.

Es wurde endlich auch auf inständiges Suppliciren bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath die Relation über Herrn Herzogs Anton Ulrichs gegen den von Sachsen-Saalfeld sub- & obrepirten Provisional- Auftraag eingereichte Exceptiones angefangen/ und es erst wurde also die Hoffnung/ daß die ganze Sache nächstens zu einer gerechten Endschafft kommen würde; Nachdem aber Herr Herzog Franz Josias wahrnahm/ daß/ wann die übergebene Exceptiones Ihro Kayserl. Majestät cordate wurden referiret werden eine Callatoria unfehlbar erfolgen müsse/ Seine sub- & obrepirte Tutela provisionalis auch im ganzen Reich ein Mißfallen erweckete/ auch durch die Sachsen-Gothaische Declaration, und die zwischen beyden Haupt-Interessenten genommene Abrede überhaupt das Concepte verrückt worden; So suchte Derselbe es dahin einzuleiten/ daß der Herr Herzog von Sachsen-Gotha adigiret werden möchte/ Ihm pro redimenda Vexa eine Portiunculam von denen Vormündschafftlichen Landen abzutreten. Diese Sachsen-Saalfeldische Molimina fanden Ingres, die Relation wurde bey Reichs-Hof-Rath sitiret/ und man nöthigte den Herrn Herzog von Sachsen-Gotha einen Bevollmächtigten nach Wien abzuschicken/ mit Herrn Herzog Franz Josias einen Vergleich einzugehen.

VI.

Sobald Herr Herzog Anton Ulrich von diesem Vorgang Nachricht erhielten/ thaten Höchst- Dieselbe darüber bey Ihro Kayserl. Majestät triftige Vorstellung/ zeigten die Unfertigkeit des vorhabenden Vergleichs/ und baten/ annexa Protectione eventuali, nichts ohne Ihre Concurrenz abschließen zu lassen. Ihro Hochfürstl. Durchl. wiederholten dieses Ihr Begehren/ und hielten mit den bündigsten Gründen an/ wenn ja Ihro Kayserl. Majestät Willen wäre/ die Tutel- Strittigkeit zu componiren/ man Sie ad Tractatus admittiren möchte/ Sie übergaben zu Bezeugung Ihrer friedfertigen Gesinnung Vergleichs-Vorschläge/ und der Herr Herzog von Sachsen-Gotha lieffen selbst an Ihro Kayserl. Majestät die Nothwendigkeit der Sachsen-Coburg-Meiningschen Admission repräsentiren; Allein der Herr Herzog Franz Josias hatte die Sache dergestalt incaminiert/ daß alle Vorstellungen ohne Reflexion blieben/ ja als Herr Herzog Anton Ulrich remonstriren lassen/ daß/ wann unbegreifliche Ursachen vorhanden wären/ warum man Höchst- Dieselbe nicht admittiren könnte/ man darüber doch vorerf/ ehe man Sie excludiret/ des Reichs-Hof-Raths Gutachten abfordern möchte; So wurde doch eben so wenig hierauf reflectiret/ sondern man drunge nur desto ernstlicher in den Herrn Herzog von Sachsen-Gotha einen Vergleich mit Sachsen-Saalfeld einzugehen/ welcher denn auch endlich erfolgt/ und unter dem 17. Septembris dieses Jahrs von denen Sachsen-Gothaischen und Saalfeldischen Ministris zu Wien unterzeichnet worden.

VII.

Ob dieses unpartheyische Jultiz/ anebeneß verantwortlich seye/ daß mit Fürsten und Ständen des Reichs auf solche Art umgegangen werde? das läßt man eines jeden unpartheyischen Urtheil anheim stellen.

VIII.

Nach Inhalt des in Publico überall bekantten Vergleichs will man die Sache dahin nehmen: Es hätten sich zwischen den Herrn Herzogen zu Sachsen-Coburg-Meiningen und

und Sachsen-Gotha; wegen Verführung der Sachsen-Weymarischen Vormundschaft; Ir-
rungen hervor gethan: Jedem ersterer eine Tutelam legitimam pretendire; letzterer aber
Sich auf den Titulum testamentarium & linealem beruffen; worauf Johann Jhro Kayserl.
Majestät die Vormundschaft dem Herrn Herzog Franz Josias provisoire aufgetragen;
Dieser nun dabey mit dem Herrn Herzog von Sachsen-Gotha aus der Sache gültlich
vernommen; Derselben solitariam Curam Pupilli, und das Herzogthum Eisenach mit der
Sachsenischen Landes-Portion überlassen; und dagegen Sich Curam der unmindlichen Prin-
zessin, und das Herzogthum Weymar reserviret, welche Theilung aber, salvo Jure Meini-
gens, geschehen wäre.

IX.

Ist dieses nicht eine sträfliche Verkehrung des Status Cause, daß von wegen der
zwischen Sachsen-Coburg-Weimingen und Sachsen-Gotha entstandenen Differenzen dem
Herrn Herzog Franz Josias die Tutela provisoire aufgetragen worden; Von Jhro
Kayserl. Majestät ist Reichsfundbar die Frage: Quis nam sit Tutor? längstens ent-
schieden; und also keine probabilis de Litis Eventu dubitandi Ratio mehr vorhanden; zu der
in Faveur des Herrn Herzog Franz Josias erkannten Provisional-Verordnung aber
würden Allerhöchst: Derselbe nicht seyn bewegen worden; wann die ungegründete
Sachsen-Saalfeldische Accusatio de suspecto unterblieben wäre.

X.

Ist es nicht ein offenbare unerlaubtes Verfahren; daß zwey, davon dem einen,
in Judicio contradictorio, alles Recht gänzlich abgeprochen, gegen den andern aber die
Exceptiones Sub- & Obreptionis angenommen; auch daraus würdlich die Relation ange-
fangen worden; befugt seyn sollen; über eine Sache zu transigiren die nach des Richters
und des einen Transigenten eigenen Auerkänntnis ihnen nullo Jure & Titulo gebühren kan?

XI.

Jhro Kayserl. Majestät haben Herrn Herzog Anton Ulrich pro Tutore legitimo
anerkannt; diesen Kayserlichen Ausspruch untersehet man sich propria Auctoritate in Via
Ministeriali aufzuheben; und eine Tutelam pactitiam zu statuiren; gleich als ob ein Judica-
tum niemahlen in der Welt gewesen wäre.

XII.

Herr Herzog Anton Ulrich sollen gelassen ansehen; daß zwey von allem recht-
lichen Anspruch erblidete Personen sich in Ihre Jura theilen; und Sie sollen Sich genug
seyn lassen; daß die Clausula voranstehe; die Theilung geschehe, salvo Jure Meiningensi.
Diese Parve ist allzu künntlich; und es ist eine Sonnen-klare Protestatio Facto contraria.

XIII.

Ohneingestanden; es wäre der Herr Herzog Franz Josias mit befugten Grund
zum Provisore bestellt; und Ihm solchemnach der Vormundschaftliche Ehd legitime ab-
genommen worden; wie will Derselbe dann die angemagte Theilung verantworten? Er
soll ja nur; usque ad Implementum certarum Conditionum, die Tutel führen; und in
seinem Tutorio hat Er keine Macht ad transigendum überkommen; Er hat vielmehr
Sich juraco anheischig machen müssen; alles besammnen ohne Nachtheil des Tutoris legi-
timi; dessen Vices Er verwalten soll; zu erhalten. Heist dieses nicht das Gewissen an
Nagel hängen; und alles unternehmen; um nur die Habichts-Begierde auszuführen?

XIV.

Der Herr Herzog von Sachsen-Gotha hat den Herrn Herzog Anton Ulrich
vor den wahren alleinigen Interessenten anerkannt; die Sachsen-Saalfeldische Modus de-
retiret; und öffentlich sich verbindlich gemacht; mit Sachsen-Coburg-Weimingen die
Sache alleine auszumachen; Wo bleibt die Justiz; wenn der Rechts-Lauff gedemmet
und einem Terio vergönnet wird; sich zwischen Haupt-Partheyen einzumischen; und sie
an der Auseinandersetzung zu verhindern; den einen vom Rechte zu verdringen; und den
andern zu zwingen; quid pro quo abzutreten?

XV.

Dieses ist eine Sache; woben Kayserlicher Majestät Wissen und Willen nicht prä-
sumiret werden kan; und dieses Verfahren muß aller Statuum Imperii Acrecion erwecken.

Unmöglich mag Herrn Herzog Anton Ulrich zugemuthet werden/ hierbey gleichgültig zu seyn; Höchst: Dieselbe getroffen sich vielmehr Jhro Kayserl. Majestät Begnehmigung und aller Contentamum Beyfall zu erhalten; daß Sie sich gegen die Art; wie man mit Ihren Rechten schalten will; moviren. Wären Jhro Kayserl. Majestät von der Sache gründlich informiret gewesen/ würde gewis nicht geschehen seyn; was geschicht; Denn Allerhöchst: Deroselben gleich durchgehende Gerechtigkeits- Liebe ist allzugroß; als daß Sie derartigen Procedere gestatten können; Von Jhro Kayserl. Majestät preiswürdiasten Justiz- Eifer läßt sich nicht vermuthen; daß Allerhöchst: Dieselbe der Malitia Saalkfeldens indulgiren; und als obrisser Vormund die Sachsen- Weymarische Vormundschaft zum unwiederbringlichen Nachtheil des Pupillen und Seiner Lande in eine solche Gestalt setzen wollen; die offenbar mit den Rechten streiten; alle Actus solcher Vormünder; die ihre Tutelas auf so unrichtigen Grund gebauet; annulliren; und einer unheilbaren Nollität exponiren; folglich in dem Fürstlichen Gesamt- Hause noch auf künftige Zeiten zu unzehligen Verwirrungen Anlaß geben würde.

XVI.

Ein illustres Vormundschafts-Recht ist keine Res. quæ in Commercio cadit; und darüber kan inter Tertios nicht compascificiret werden. Welcher Reichs-Fürst hat jemahlen Tertius zugestanden/ über Seine Jura Sanguinis & quæsitæ zu compascificiren?

XVII.

Es liegt zu hellem Tag; daß die Conclusa, worinnen Herrn Herzogs Anton Ulrichs Rechte anerkannt und bevestiget worden; zu Boden gehen; und Jhnen verwehret seyn soll; die Sache mit Sachsen- Gotha auszuführen; und ganz deutlich veroffenbarer es sich; daß Höchst: Dieselbe um Ihre jetzige und künftige Jura gebracht werden sollen; da sich zween von allen Anspruch entblößte Personen in die Sachsen- Meinungsliche Rechte theilen; und sogar diese Theilung auf Ihre Posterität extendiren sollen; Mit einem Wort: Herrn Herzog Anton Ulrich soll vor nun und allezeit alle Hoffnung benommen seyn; zu Jhren Rechten zu gelangen. Wie sollte aber Höchst: Denenselben zu verdienen seyn; wann Sie sich hiergegen möglichsten Kräfften nach schützen; und so gut Sie können; Selbst bey Jhren Rechten zu handhaben suchen? Zumahlen doch nicht zu zweifeln; daß Kayserlicher Majestät endlich die Illegalität bekann; und also von Allerhöchst: Deroselben alles werde castrir werden.

XVIII.

Der Herr Herzog Anton Ulrich haben lediglich; aus Liebe zum Ruhestand der Fürstlich- Sachsen- Weymar- und Eisenächtschen Lande; bishero der Sachsen- Gothaischen Possession nachgesehen; Sie können aber nicht gedulden lassen; daß Herr Herzog Franz Josias zu einiger Possession gelange; Derselbe ist kein legitimus Contradictor; Ihre Hochfürstliche Durchlaucht räumen Jhm gar kein Recht zu agiren ein; und Er muß noch erst Seinen præsentium Titulum rechtlich ausführen; bis solches geschehen; können und werden Höchst: Dieselbe Jhn vor einen Provisorium nicht erkennen; Sie sind also befugt; Jhm den Eintritt in die Lande zu verperren; und müssen hierzu um so mehr schreiten; da Derselbe sich mit Seinen Fürstlichen Kindern auf allezeit in Dero Eigenthum einsetzen will.

XIX.

Die Fürstliche Tutela legitima gehören ad Jura Sanguinis; von diesen mag keiner den andern verdringen; und ein jeder kan propriis Viribus die Possession erarciffen; und sich dabei schützen. Diese Apprehensio & Defensio propria Auctoritate ist natürlich; der Gerechtigkeit nicht zuwider; hingegen der Klugheit gemäß; durch eine geschwinde Besitznehmung sich sicher zu stellen; daß nicht ein anderer zuvor komme; und hernach man sich genöthiget finde; seine Gerechtsame erst durch eine weitläufftige beschwerliche Rechtsfertigung auszuführen.

XX.

Ein jeder hat Macht; sich in seinem eigenthümlichen Recht zu manovriren; und fremde Anfälle abzuhalten. Jhro Hochfürstliche Durchlaucht haben daher mit allem Fug in hoc Frangenci die Antiaiten vorkehren lassen; alsobald; als der Herr Herzog von Sachsen- Gotha das Herzogthum Weymar evacuiren wird; von der Vormundschaftlichen Landes- Regierung Beisiz zu nehmen.

Derjenige, welcher sich bey seinem Recht zu handhaben, Gewalt mit Gewalt zurück zu halten, und dem zu befahrenden Turbatori & Invasori den Weg zu verlegen suchet, versiret nicht in Dolo, sondern verrichtet nur dasjenige; so alle Rechte zugeben und erlauben. Denn kan man seinem ordentlichen Richter, der de Facto procediret, privata Auctoritate widersiehen; wie vielmehr einem solchen, der nach einer Possession trachtet, so ihm nullo Modo competiret, und die ihm unfehlbar würde abgesprochen werden, wann er in Ordine Juris & Processus solche nachgesuchet hätte. Jure nobis licet, nos ipsos & nostra tueri, & nemini facit injuriam, qui jure suo utitur.

Da also Herr Herzog Anton Ulrich die Praecautio gegen den etwa eindringenden gewaltsamen und unrechtmäßigen Turbatorum & Invasorem in Zeit nehmen lassen; So thun und verfügen Sie hierunter nichts, als was denen Rechten gemäß, einem jeden Privato erlaubet ist, und einem Fürsten und Reichs-Stand noch weniger disputiret werden mag. Herr Herzog Anton Ulrich waren gleich, da der Tod des Herrn Herzogs Ernst August zu Sachsen-Beymar und Eisenach erfolget, per Pacta Domus designatus Tutor; Sie waren eodem Momento & ipso Jure, Titulo Tutoris legitimi, in der Possessione der Sachsen-Beymar- und Eisenachischen Lande, und die Sachsen-Gothaische Ingestio war eine Perturbatio Possessionis; Wie vielmehr würde es eine unjustificirliche Turbatio Possessionis seyn, wann der Herr Herzog Franz Josias seho Sich untersiehen sollte, in die Vormundschaftliche Lande einzufallen; und Sich davon einen Besitz anzumassen? Ihre Hochfürstl. Durchlaucht wehren Sich gegen einen solchen unrechtmäßigen Invasorem & Turbatorum, wie es die Rechte vorschreiben, und nach Maßgabe derselben sind Sie berechtiget, Sich, privata Auctoritate, zu schützen; und zu manutentiren. Nam possessio non tantum remediis juris defendi potest, sed etiam privata auctoritate, adeo ut non solum illatam, sed etiam imminentem vim, vi repellere & propulsare, sicque res suas contra turbatorem ejusque adstantes defendere liceat.

Der Herr Herzog Franz Josias kan Sich nicht einmahl mehr als einen Provisorem der Sachsen-Coburg-Meiningschen Rechte darstellen, da Er Selbstn Seinen ergetheiler hat; Er hat SCIENTIAM Juris alieni, und demnach sind alle Seine Molimina offenbare Turbaciones & Invasiones Possessionis alienae, worgegen sich der Possessor legitimus zu defendiren berechtiget ist.

Der Herr Herzog von Sachsen-Gotha ist ex Promisso gehalten, an niemand andern, als an Ihre Hochfürstliche Durchlaucht zu Sachsen-Coburg-Meinungen die Vormundschaftliche Landes-Regierung abzutretten, und Derselbe kan, ohne Sein Fürstliche Wort zu brechen, Eidem vero fallere grave est, an den Herrn Herzog Franz Josias nicht einen Erbschollen cediren. Er hat, Lite super Possessione indecisa pendente, keine liberam Facultatem alienandi, und über dieses ist an sich alienatio rei litigiosa, ipso jure prohibita; Der Herr Herzog von Sachsen-Gotha hat keine Macht, Sich per aliqualem Cessionem von einer Vexa zu liberiren, noch weniger aus Compassion etwas abzugeben: Nemo enim debet ex malitia sua commodum reportare, & nemini per alterum iniqua conditio inferri potest, injusta quoque dicitur illa misericordia vel pietas, qua alterius miserum cum alterius praedicio.

Herr Herzog Anton Ulrich werden den Herrn Herzog von Sachsen-Gotha beyin Wort halten, die Sache mit Ihnen coram Austregis auszumachen. Was würde es aber Höchst-Dieselbe helfen, wann vorher ein Dritter schon einen Theil von den Vormundschaftlichen Landen sich appropriiret? Jezo haben Höchst-Dieselbe nur mit einem de evacuando zu certiren, hernach müßten Sie es mit zweyen aufnehmen; bey solchen vorausschenden Urtheilen aber kan und mag man sich wohl praecaviren; und es ist daher nicht zu verdencken, daß der Herr Herzog Anton Ulrich declariren, daß Höchst-Dieselbe auf keine Art Herrn Herzog Franz Josias zu einiger Participation an der Tutela kommen lassen können.

XXVI.

Was würde ein noch so günstiger Umschlag des Judicii Austregalis helfen; wann vorher alles getheilet; und zum Schaden des Pupilli und Seiner Lande zerstücket worden? Einem solchen; zum unausbleiblichen Schaden und Ruin des Fürstlichen Pupilli und der Lande abzweckenden Vorhaben muß in Zeiten vorgebogen werden; Herr Herzog Anton Ulrich sind schuldig; vor des unmündigen Herrn Erb-Prinzen und Seiner Lande Bektes zu sorgen; Sie wollen es auch thun; und Sich davon nichts abhalten lassen.

XXVII.

Herr Herzog Anton Ulrich haben um so mehr Ursache; Sich in praesenti gegen Sachsen-Saalfeld zu vertheidigen; da dieses Fürstlichen Haukes Abßicht Sich handgreiflich auch auf die etwa künftigt sich ergeben könnende andere Fälle erstrecket; Majus vero ubi periculum, cautius ibi agendum, & de tempore praeterito infertur ad praesens, quia olim inimicus praesumitur etiam talis.

XXVIII.

Dem gesamten Reich; und insonderheit dem Ober-Sächßischen Crayß; ist an der Erhaltung des Ruhestandes in dem Herzogthum Sachsen-Weymar gelegen; Dieser aber wird durch die incendirte Sachsen-Saalfeldische Ingestion unterbrochen; Dabingegen derselbe erhalten wird; wann die Vormundschafftliche Landes-Regierung an denjenigen gelangt; dem sie ex Judicato; und allen Rechten nach gebühret.

XXIX.

Die Sachsen-Weymarische Collegia; Geistliche; Civil- und Militär-Bediente; Landschafftliche Depuirtte; Magistrat und Gerichts-Personen; und sämtliche Unterthanen; können den Herrn Herzog Franz Josias vor keinen Vormundschafftlichen Landes-Regenten annehmen; Sie sind vielmehr nach Ihren aufhabenden Pflichten schuldig; Ihm omni Modo zu restituiren; und Herrn Herzog Anton Ulrich als dem wahren rechtmäßigen Vormund und Landes-Administratori; zu assistiren; inmassen das Sachsen-Saalfeldische Unternehmen auf einen Umfurg der Fürstl. Hauß-Verfassung und Störung des Landes Ruhestandes; die Sachsen-Coburg-Weiningsche Abßicht und Anßalt hingegen auf die Conservation der Jarum Domus und Erhaltung der Ruhe abzielen.

XXX.

Und gleichwie denmach Herr Herzog Anton Ulrich gegründete Ursache haben; Sich in Ihren Rechten zu manutenciren; und denen Sachsen-Saalfeldischen Moliminibus entgegen zu gehen; So hoffen Sie auch dabey Kayserl. Majestät Protection; Allerhöchst und hoher Mit-Stände Appui; und insonderheit des Ober-Sächßischen Crayßes Assistentz; der Unterthanen Pflicht-schuldiges Attachement aber zu finden. Recht muß doch Recht bleiben; und endlich Kayserl. Majestät bekantt werden; was bis dahero Ihre verborgen gehalten worden. Grave est judicium, quod Judicem non habet. Ein jeder; der nicht gehört worden; ist nicht schuldig zu pariren; wie viel weniger mag derselbe gehalten seyn; eine Convection zu agnosircn; darwider er zum voraus protestiret hat; welche augenscheinlich zu seiner totalen Befränkung abgemessen; und mit lauter insanablen Illegalitäten errichtet; und in den Rechten zum voraus vor null und nichtig declariret worden. Die Drangsalen und das Unrecht; so Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Coburg-Weinings von vielen Jahren her erlitten; und die Weise; wie man mit Ihnen verfahren; hat wohl keinen andern Reichs-Fürsten jemahlen betroffen; und es wird höchstens in der Historie gewis nie ohne Nachdenken gelesen werden; Indessen werden Höchst. Dieselbe Sich auf Gott und Ihre gerechte Sache verlassen; und Sie sind gewis; das endlich Herr Herzog Franz Josias Seinen Richter finden; und zur Rechenschafft werde gefordert; und nach Seinen Thaten belohnet werden; dann dergleichen Unternehmung kan die Nemus divina nicht ungestraft lassen. Is, qui confingit contra innocentem tale quid, quod illius honorem, famam vel existimationem ledit, vel propter quod ipse fama aut aliud periculum incurrere possit, scelerate agit, & furi, latroni ac proditori aequi paratur. c. Ex merito.

c. Deteriores. c. Summa iniquitas. 6. q. 1.



Mc 998

40

ULB Halle 3
004 927 494



W 8

Mc





Kurze INFORMATION

über die
Rechts-gegründete Ursachen,

Welche

herrn Herzog
von Sachsen

Meiningen Hochfürstliche
Durchlaucht
veranlassen,

Sich

SET der Ihro zustehenden Vormundschaft,
über des münderbährigen

Herrn

Erzzen zu Sachsen = Weymar
Eisenach Durchlaucht,

Auch

hohen Landes-Administration zu setzen,
Und hierdurch

in Sachsen = Naalfeld
ersten Ingeftion vorzubiegen.



Meiningen, den 8. Octobr. 1749.

